

# RS OGH 2006/6/26 16Ok51/05

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2006

## Norm

KartG 2005 §1 Abs1

## Rechtssatz

Bei der Prüfung wettbewerbsbeschränkender Wirkungen werden grundsätzlich sowohl die Einschränkungen der wettbewerbsrelevanten Handlungsfreiheit als auch die aktuellen oder potenziellen Auswirkungen auf Dritte erfasst. Zu prüfen ist, ob eine Vereinbarung bzw Abstimmung, die keine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt, den Wettbewerb im betroffenen Markt in einem Maß beeinträchtigen kann, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit negative Auswirkungen auf Preise, Produktion, Innovation oder Vielfalt und Qualität der Waren und Dienstleistungen zu erwarten sind.

## Entscheidungstexte

- 16 Ok 51/05  
Entscheidungstext OGH 26.06.2006 16 Ok 51/05

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120920

## Dokumentnummer

JJR\_20060626\_OGH0002\_0160OK00051\_0500000\_009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)